

## 462 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

# Bericht des Ausschusses für Handel und Wiederaufbau

### über die Regierungsvorlage (451 der Beilagen): Bundesgesetz über die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Mineralien (Lagerstättengesetz).

Es ist notwendig festzustellen, daß der Entwurf des Lagerstättengesetzes eigentlich nichts Neues bringt, sondern nur eine Vereinfachung von Bestimmungen und ihre Anpassung an österreichische Verhältnisse und an die österreichische Sprache, von Bestimmungen, die schon in der Bergrechtsverordnung für das Land Österreich vom 20. Mai 1938 enthalten waren. Unter einem soll diese Verordnung durch das neue Gesetz aufgehoben werden (§ 8 des Entwurfes).

Es handelt sich also darum, zunächst einmal eine Übung, beziehungsweise Rechte durch ein österreichisches Gesetz neu festzulegen, die der Geologischen Bundesanstalt eigentlich schon zustehen. Die Oberste Bergbehörde kann auf die Mitarbeit der Geologischen Bundesanstalt und die Zusammenarbeit mit ihr nicht verzichten, da die fortschreitende Technik und sonstige Erfahrungen bei der Erschließung nutzbarer Lagerstätten von Erdöl, Erdgas usw. immer neue Methoden zeitigen, die ohne wissenschaftliche Vor- und Mitarbeit nicht möglich wären.

Den Organen der Geologischen Bundesanstalt soll nun der Zutritt zu allen Grundstücken bei notwendigen Terrainbesichtigungen gestattet sein. Die Überlassung von Grundstücken für not-

wendige Untersuchungen ist gegen entsprechende Schadloshaltung vorgesehen, ebenso die Anzeigepflicht von Untersuchungen an die Geologische Bundesanstalt, desgleichen auch die Pflicht der Information über das Ergebnis.

Wir wissen nicht, welches Schicksal die für Österreich so wertvollen, bereits in Ausbeutung befindlichen Erdöl- und Erdgasvorkommen haben werden. Wir müssen aber Vorsorge treffen, daß zumindestens die noch nicht umstrittenen, beziehungsweise uns nicht entzogenen Vorkommen unter Zuhilfenahme aller Erfahrungen erschlossen werden oder ihre Erschließung vorbereitet wird, damit dieses wertvolle Volksvermögen erhalten wird und im Interesse der Allgemeinheit Verwendung findet.

Dieses Gesetz ist eigentlich nur ein erster Vorläufer einer künftigen grundlegenden Novellierung unseres Berggesetzes.

Der Ausschuß für Handel und Wiederaufbau, der die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 14. Oktober 1947 in Beratung gezogen und unverändert angenommen hat, stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des Lagerstättengesetzes (451 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 14. Oktober 1947.

Dr. Margaretha,  
Berichterstatte

Kapsreiter,  
Obmann.